

ARTIKEL IV

5. Der Ausdruck „Abzeichen“ bedeutet insbesondere, aber nicht ausschließlich Kragenplatten und -Spiegel, Ärmelplatten und -streifen, Schulterklappen und Epauletten und sonstige Kennzeichen, Schnüre, Litzen[^] Borten und Knöpfe, die als unterscheidende Merkmale der in Artikel III genannten Organisationen gelten.

6. Der Ausdruck „militärische Auszeichnungen und Medaillen“ bedeutet insbesondere, aber nicht ausschließlich, Auszeichnungen und Medaillen, die Militär- oder Zivilpersonen für Dienste in Verbindung mit dem in Artikel III genannten Organisationen oder für irgendwelche andere Dienste in Verbindung mit militärischen Operationen verliehen wurden; ausgenommen sind Auszeichnungen oder Medaillen, die von einer Regierung einer der Vereinten Nationen erteilt worden sind oder deren Tragen von einer derartigen Regierung genehmigt worden ist.

7. Der Ausdruck „militärische Abzeichen und Dienstgradabzeichen“ bedeutet Abzeichen und Dienstgradabzeichen jeder der in Artikel III erwähnten Organisationen.

ARTIKEL V

8. Der höchste deutsche Beamte* einer jeden* Verwaltungsinstanz ist für die Verteilung von Kleidungsstücken im Verhältnis der Gemeinden zueinander innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches verantwortlich; er hat einen Plan aufzustellen und auszuführen für die Umänderung und Färbung* von Uniformen und für die Einsammlung von Kleidungsstücken und deren Zuteilung an Personen ohne ausreichende Kleidung, deren Uniformen nicht umgeändert und gefärbt werden können. Zu diesem Zweck sind Bürgermeister und Landräte ermächtigt, nicht dringend benötigte Kleidungsstücke zu beschlagnahmen. Die Bürgermeister und Landräte sind dafür verantwortlich, daß die Vorschriften der Artikel I, IV^l und III dieser Verordnung innerhalb ihrer Bereiche befolgt werden; die Verantwortlichkeit des Einzelnen auf Grund dieser Verordnung wird hierdurch nicht berührt.

ARTIKEL VI

9. Wer einer Bestimmung dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird im Falle der Schuldigsprechung durch ein Gericht der Militärregierung, nach dessen Ermessen mit jeder gesetzlich zulässigen Strafe, jedoch nicht mit der Todesstrafe, bestraft.

ARTIKEL VII

10. Artikel II und III dieser Verordnung treten am 1. Dezember 1945 in Kraft. Artikel I, IV, V und VI treten am 17. September 1945 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG.